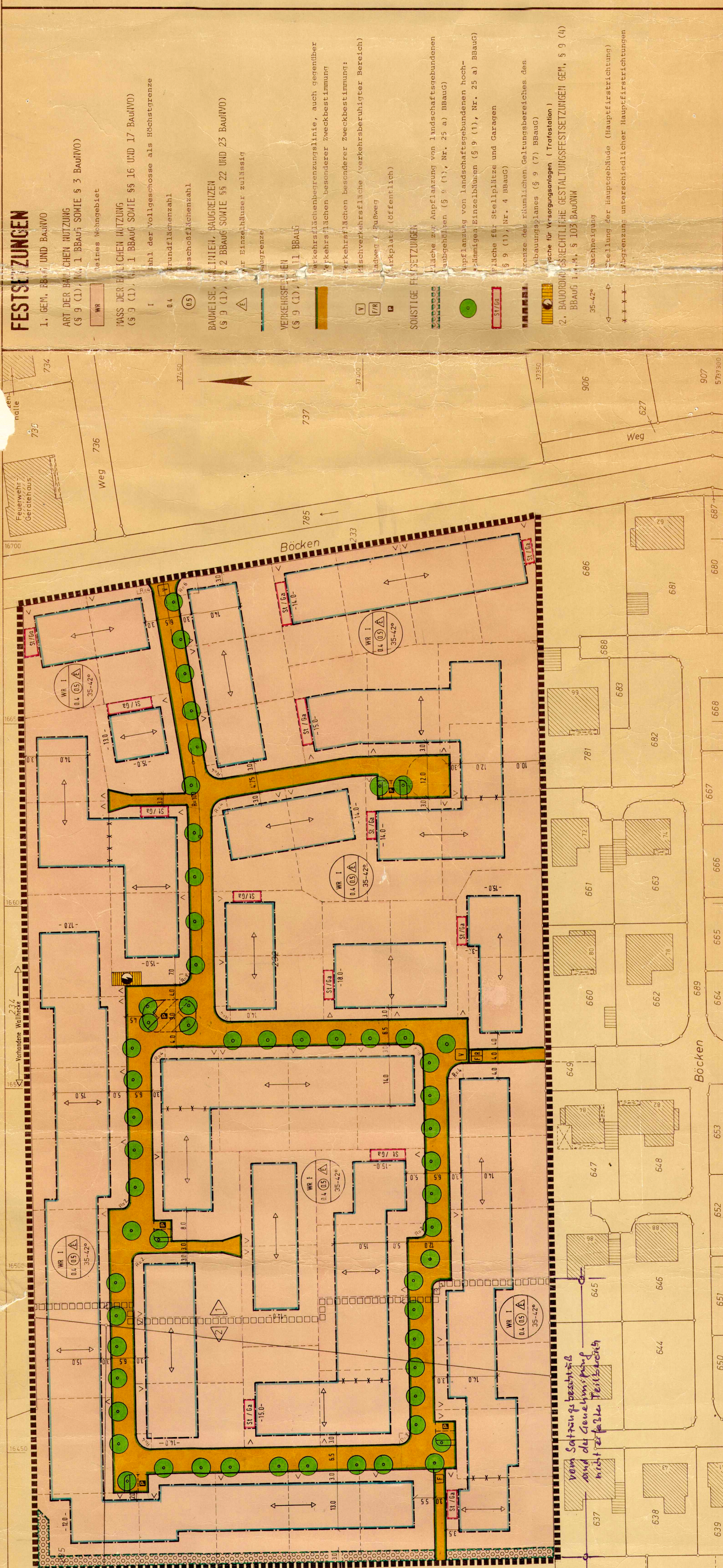
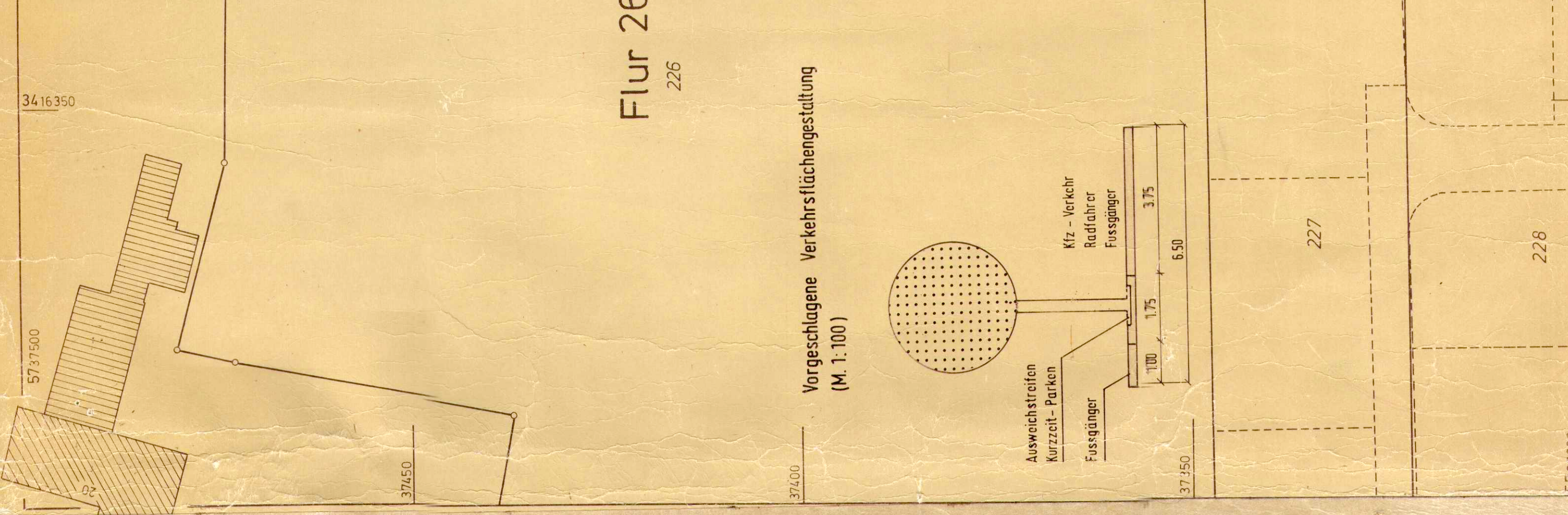




BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

1. GEM. BBAUG UND BAUVO

ART DER BAU- UND NUTZUNG (§ 9 (1), Nr. 1 BBAUG, S. 16 UND 17 BAUVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1), Nr. 1 BBAUG, S. 16 UND 17 BAUVO)

0.4 Grundflächenzahl

0.5 Geschosflächenzahl

BAUWEISE, ANLIEGEN, BAUGREIZEN (§ 9 (1), Nr. 2 BBAUG, S. 22 UND 23 BAUVO)

VERKEHRSMITTEL (§ 9 (1), Nr. 11 BBAUG)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

2. BAUDRUMMIGKEITLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

2.1 FÜRSTÜHEN

2.2 AUSSENWANDMATERIAL VON GARAGEN

2.3 EINFRIEDRÜGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEM. BBAUG UND BAUVO

ZULASSIGKEIT VON STELLPLÄTZEN UND GARAGEN

2. BAUDRUMMIGKEITLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

2.1 FÜRSTÜHEN

2.2 AUSSENWANDMATERIAL VON GARAGEN

2.3 EINFRIEDRÜGEN

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Überzeichnung der Bestandsdaten mit dem Liegenschaftskataster und der Orientierung für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

Für die geometrische Eindeutigkeit der zeichnerischen Darstellung der Planung

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt am 02.11.1982 gem. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 22.11.1984 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 03.03.1983 gem. § 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.

Der Rat der Stadt hat am 22.11.1984 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes beschlossen.

Dieser Bebauungsplan hat mit der zugehörigen Begründung gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes einen Monat in der Zeit vom 4. Juni 1984 bis einschließlich 3. Juli 1984 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 23. Juni 1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt hat am 20. Sept. 1984 gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes die vorgeschlagenen Änderungen geprüft und darüber beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt am 20. Sept. 1984 gem. § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen worden.

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

1. GEM. BBAUG UND BAUVO

ART DER BAU- UND NUTZUNG (§ 9 (1), Nr. 1 BBAUG, S. 16 UND 17 BAUVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1), Nr. 1 BBAUG, S. 16 UND 17 BAUVO)

0.4 Grundflächenzahl

0.5 Geschosflächenzahl

BAUWEISE, ANLIEGEN, BAUGREIZEN (§ 9 (1), Nr. 2 BBAUG, S. 22 UND 23 BAUVO)

VERKEHRSMITTEL (§ 9 (1), Nr. 11 BBAUG)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

2. BAUDRUMMIGKEITLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

2.1 FÜRSTÜHEN

2.2 AUSSENWANDMATERIAL VON GARAGEN

2.3 EINFRIEDRÜGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEM. BBAUG UND BAUVO

ZULASSIGKEIT VON STELLPLÄTZEN UND GARAGEN

2. BAUDRUMMIGKEITLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

2.1 FÜRSTÜHEN

2.2 AUSSENWANDMATERIAL VON GARAGEN

2.3 EINFRIEDRÜGEN

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Überzeichnung der Bestandsdaten mit dem Liegenschaftskataster und der Orientierung für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

Für die geometrische Eindeutigkeit der zeichnerischen Darstellung der Planung

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt am 02.11.1982 gem. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 22.11.1984 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 03.03.1983 gem. § 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.

Der Rat der Stadt hat am 22.11.1984 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes beschlossen.

Dieser Bebauungsplan hat mit der zugehörigen Begründung gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes einen Monat in der Zeit vom 4. Juni 1984 bis einschließlich 3. Juli 1984 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 23. Juni 1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt hat am 20. Sept. 1984 gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes die vorgeschlagenen Änderungen geprüft und darüber beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt am 20. Sept. 1984 gem. § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen worden.

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

1. GEM. BBAUG UND BAUVO

ART DER BAU- UND NUTZUNG (§ 9 (1), Nr. 1 BBAUG, S. 16 UND 17 BAUVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1), Nr. 1 BBAUG, S. 16 UND 17 BAUVO)

0.4 Grundflächenzahl

0.5 Geschosflächenzahl

BAUWEISE, ANLIEGEN, BAUGREIZEN (§ 9 (1), Nr. 2 BBAUG, S. 22 UND 23 BAUVO)

VERKEHRSMITTEL (§ 9 (1), Nr. 11 BBAUG)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

2. BAUDRUMMIGKEITLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

2.1 FÜRSTÜHEN

2.2 AUSSENWANDMATERIAL VON GARAGEN

2.3 EINFRIEDRÜGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEM. BBAUG UND BAUVO

ZULASSIGKEIT VON STELLPLÄTZEN UND GARAGEN

2. BAUDRUMMIGKEITLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

2.1 FÜRSTÜHEN

2.2 AUSSENWANDMATERIAL VON GARAGEN

2.3 EINFRIEDRÜGEN